



Information für Besucher der Wohnstätten für Menschen mit Behinderung ab dem 23.08.2021

Sehr geehrte Angehörige und Besucher,

unter Berücksichtigung der **Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20.08.2021**, sind, im Interesse der Gesundheit der Bewohner, folgende Regeln zu beachten:

- Jeder Bewohner darf zeitgleich von höchstens zehn Personen Besuch erhalten.
- **Bitte klingeln!**
Betreten Sie das Gebäude nur, wenn ein Mitarbeiter Sie hereinlässt!
- Betreten Sie die Einrichtung nur mit medizinischer Mund-Nasen-Schutz-Maske!
Bitte desinfizieren Sie sich die Hände!
- Bitte halten Sie die Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m ein.
- Anmeldung im Eingangsbereich der Einrichtung:
 - Ausfüllen eines Besucher-Fragebogens
 - Einverständniserklärung zur Durchführung eines Corona-Schnelltests
 - **Durchführung eines Corona-Schnelltests durch geschultes Personal**
Achtung: Zutritt zur Einrichtung nur bei Symptombefreiheit und einem negativen Testergebnis!
Ohne Testung ist der Zutritt zur Einrichtung verboten!
 - **Alternativen zum Corona-Schnelltest in der Einrichtung:**
 - Vorlage einer Bescheinigung über negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder über negativen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist
 - Vorlage eines Nachweises über den vollständigen Impfschutz (2. Impfung) gegen das Coronavirus (14 Tage nach der letzten Impfung) und Symptombefreiheit
 - Vorlage eines Genesenennachweises (positive Testung mittels PCR-Test muss mind. 28 Tage und darf max. 6 Monate zurückliegen) und Symptombefreiheit
 - Glaubhafte Darlegung medizinischer Gründe, die einer Testung entgegenstehen
 - Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Symptome aufweisen.
- Bitte melden Sie sich nach Ihrem Aufenthalt im Eingangsbereich ab.

Wo können die Besuche im Haus stattfinden?

In den persönlichen Zimmern der Bewohner – Bitte begeben Sie sich direkt in die Zimmer.

→ Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen (AHAL)¹

Hinweis: Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Besuchsregeln und Schutzmaßnahmen sind lt. o.g. Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Hausverbote auszusprechen.

Im Auftrag

Anja Böhme
Bereichsleitung

¹ Lt. RKI: Abstand – Händewaschen – Atemmaske – Lüften